

MEXIKO

BESCHLUSS über die Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch den Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria für das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt wird

(ACUERDO que establece la clasificación y codificación de mercancías cuya importación está sujeta a regulación por parte de la Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación, a través del Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria.)

Quelle: Amtsblatt Diario Oficial de la Federacion vom 03.09.2012

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 16.01.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffizielle konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss des Wirtschaftsministeriums vom 15.07.2016, ABl. v. 18.07.2016 Abschnitt 1

BESCHLUSS über die Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch den Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria für das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt wird

BRUNO FERRARI GARCIA DE ALBA, Minister für Wirtschaft, FRANCISCO JAVIER MAYORGA CASTAÑEDA, Minister für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung, ...

legen folgendes fest:

Beschluss

1. Tiere (außer aquatische Lebewesen)...
2. Tiererzeugnisse... (außer aquatische Erzeugnisse)
3. Aquatische Arten und Erzeugnisse...

Warennummer	Beschreibung
...	
0602.90.07	Lebende aquatische Pflanzen einschließlich ihrer Knollen und ihrer Teile für die Aquakultur
...	

4. Hiermit wird die Klassifizierung und Kodierung von Waren festgelegt, deren Einfuhr in das Hoheitsgebiet durch die Dirección General de Sanidad Vegetal¹ des Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria² geregelt wird, d. h. sie sind einer Untersuchung an der

¹ A.d.Ü.: Generaldirektion Pflanzengesundheit

² A.d.Ü.: Nationale Behörde für die Gesundheit, Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln

Einlassstelle gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 vorstehenden Beschlusses zu unterziehen, und die in den Zollcode... wie folgt aufgenommen sind:

Warennummer	Beschreibung
0603.90.99	Andere. Einzig: Gefärbt und/oder aromatisiert.
0604.90.01	Moos der Gattung <i>Sphagnum</i> .
0604.90.99	Andere. Einzig: Gefärbt und/oder aromatisiert.
0711.90.02	Kartoffeln ANM.: Zu dieser Warennummer gehören unter anderem Erzeugnisse von vorläufig haltbar gemachten Kartoffeln (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet.
0712.20.01	Speisezwiebeln.
0712.31.01	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> .
0712.32.01	Judasohrpilze (<i>Auricularia spp.</i>).
0712.33.01	Zitterpilze (<i>Tremella spp.</i>).
0712.39.99	Andere.
0712.90.02	Knoblauch getrocknet.
0712.90.03	Kartoffeln, auch gehackt oder in Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet. ANM.: Zu dieser Warennummer gehören unter anderem Erzeugnisse aus getrockneten Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0712.90.99	Andere.
0714.10.99	Andere. Einzig: Getrocknet.
0714.20.99	Andere. Einzig: Getrocknet.
0714.90.99	Andere. Einzig: Getrocknet.
0801.22.01	ohne Schale.
0801.32.01	ohne Schale.
0802.12.01	ohne Schale.
0802.22.01	ohne Schale.
0802.32.01	ohne Schale.
0802.90.01	Pinienkerne ohne Schale.
0803.10.01	Mehlbananen

Warennummer	Beschreibung
	Einzig: Getrocknet.
0803.90.99	Andere.
	Einzig: Getrocknet.
0804.10.99	Andere.
0804.20.99	Andere.
0804.30.01	Ananas
	Einzig: Getrocknet
0804.50.01	Mangostanfrüchte.
	Einzig: Getrocknet.
0804.50.02	Guaven.
	Einzig: Getrocknet.
0804.50.03	Mangofrüchte.
	Einzig: Getrocknet
0806.20.01	Getrocknet, auch Rosinen.
0813.10.01	Aprikosen mit Stein.
0813.10.99	Andere.
0813.20.01	Entsteinte Pflaumen (Backpflaumen).
0813.20.99	Andere.
0813.30.01	Äpfel.
0813.40.01	Birnen.
0813.40.02	Kirschen (Sauerkirsche).
0813.40.03	Pfirsiche, mit Stein.
0813.40.99	Andere.
0813.50.01	Mischungen von getrockneten Früchten und anderen Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
0814.00.01	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake, Schwefelwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
	Einzig: Getrocknet.
0903.00.01	Matetee.
0904.11.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0904.12.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0905.10.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0905.20.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0906.11.01	Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume).
0906.19.99	Andere.
0906.20.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.

Warennummer	Beschreibung
0907.10.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0907.20.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0908.11.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0908.12.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0908.21.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0908.22.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0908.31.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0908.32.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0909.21.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0909.22.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0909.31.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
0909.32.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0909.61.01	Kümmelfrüchte.
	Ausgenommen: Zur Aussaat
0909.61.02	Anis- oder Sternanisfrüchte.
	Ausgenommen: Zur Aussaat.
0909.61.99	Andere.
0909.62.02	Anis- oder Sternanisfrüchte.
	Ausgenommen: Zur Aussaat
0909.62.01	Kümmelfrüchte.
	Ausgenommen: Zur Aussaat
0909.62.99	Andere.
0910.11.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert.
	Einzig: Getrocknet.
0910.12.01	Gemahlen oder sonst zerkleinert.
0910.20.01	Safran.
0910.30.01	Kurkuma.
0910.91.01	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel.
	ANM.: Dieser Code enthält auch Mischungen von Gewürzen, die in verschiedenen Punkten des Kapitels 9 enthalten sind
0910.99.01	Thymian; Lorbeerblätter.
0910.99.02	Curry.
0910.99.99	Andere.
1101.00.01	Mehl von Weizen oder Mengkorn.
1102.20.01	Mehl von Mais.
1102.90.01	Mehl von Reis.

Warennummer	Beschreibung
1102.90.02	Mehl von Roggen.
1102.90.99	Andere.
1103.11.01	Von Weizen.
1103.13.01	Von Mais.
1103.19.01	Von Hafer.
1103.19.02	Von Reis.
1103.19.99	Andere.
1103.20.01	Von Weizen.
1103.20.99	Andere.
1104.12.01	Von Hafer.
1104.19.01	Von Gerste.
1104.19.99	Andere.
1104.22.01	Von Hafer.
1104.23.01	Von Mais.
1104.29.01	Von Gerste.
1104.29.99	Andere.
1104.30.01	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen.
1105.10.01	Mehl, Grieß und Pulver.
1106.10.01	Von Hülsenfrüchten der Position 0713
1106.20.01	Mehl von Yucca (Manniok).
1106.20.99	Andere.
1106.30.01	Mehl von Bananen.
1106.30.99	Andere.
1107.10.01	Nicht geröstet.
1107.20.01	Geröstet.
1109.00.01	Kleber von Weizen, auch getrocknet.
1208.10.01	Von Sojabohnen.
1208.90.01	Von Baumwolle.
1208.90.02	Von Sonnenblumen.
1208.90.99	Andere.
1210.10.01	Hopfen (Blütenzapfen) weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets
1210.20.01	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin.
1211.90.06	Süßholzwurzel. Einzig: Getrocknet.
1212.91.01	Zuckerrübe.

Warennummer	Beschreibung
	Einzig: Getrocknet.
1212.92.01	Johannisbrot und seine Samen, frisch oder getrocknet. Einzig: Getrocknet.
1212.94.01	Frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, nicht geröstet. Einzig: Getrocknet.
1212.99.03	Johannisbrot und seine Samen, frisch oder getrocknet. Einzig: Getrocknet.
1213.00.01	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets Einzig: in Form von Pellets..
1214.10.01	Mehl und Pellets von Luzerne.
1301.90.01	Kopal.
1301.90.99	Andere.
1404.20.01	Baumwolllinters.
1404.90.01	Pflanzliche Stoffe hauptsächlich von der hauptsächlich als Füllung verwendeten Art (z.B. "Kapok" (Kapok von Bombaceas), Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, auch mit anderem Trägermaterial.
1404.90.02	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Hirse, Pissava, Gras, Sisal (Tampico)), auch in Strängen oder Bündeln.
1404.90.04	Andere pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art.
1404.90.99	Andere.
2005.20.01	Kartoffeln. Ausgenommen: Chips, verpackt und in Aufmachungen für den Einzelverkauf.
2103.30.01	Senfmehl.
2302.10.01	Von Mais.
2302.30.01	Von Weizen.
2302.40.01	Von Reis.
2302.40.99	Andere.
2302.50.01	Von Hülsenfrüchten.
2303.20.01	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung.
2303.30.01	Schlempen und Abfälle aus Brennereien von Mais.
2303.30.99	Andere.
2304.00.01	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets.
2305.00.01	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch

Warennummer	Beschreibung
	gemahlen oder in Form von Pellets
2306.10.01	Aus Baumwollsamens.
2308.00.01	Eicheln und Kastanien.
2308.00.99	Andere.
2403.91.01	Tabakdeckblätter.
2703.00.01	Von Sphagnum und anderen getrockneten Pflanzen, zur Bewurzelung, unter der Bezeichnung "Torfmoos".
4001.29.01	Andere.
8432.10.01	Pflüge. Einzig: Gebraucht.
8432.21.01	Scheibeneggen. Einzig: Gebraucht.
8432.29.01	Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen. Einzig: Gebraucht.
8432.29.99	Andere. Einzig: Gebraucht.
8432.30.01	Sämaschinen mit Rechteckbehälter und Aussaat von Feinsamen in Reihen (drillen). Einzig: Gebraucht.
8432.30.02	Setzmaschinen. Einzig: Gebraucht.
8432.30.03	Sämaschinen, ausgenommen solche der Warennummer 8432.30.01. Einzig: Gebraucht.
8432.30.99	Andere. Einzig: Gebraucht.
8432.40.01	Düngerstreuer. Einzig: Gebraucht.
8432.80.01	Düngersämaschine, mit Rechteckbehälter und Aussaat von Feinsamen in Reihen (drillen). Einzig: Gebraucht.
8432.80.02	Schneider mit einer Schnittbreite von mehr als 2,13 m, für Traktoren und Übertragung auf zwei Messer. Einzig: Gebraucht.
8432.80.03	Düngersämaschinen, ausgenommen solche der Warennummer 8432.80.01. Einzig: Gebraucht.
8432.80.99	Andere. Einzig: Gebraucht.

Warennummer	Beschreibung
8433.20.01	Mämaschinen Einzig: Gebraucht.
8433.20.02	Mämaschinen und/oder selbstfahrenden Mämaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 20 PS und nicht selbstfahrende, mit einer Schnittbreite von bis zu 2,50 m, auch Ballenpresse. Einzig: Gebraucht.
8433.20.99	Andere. Einzig: Gebraucht.
8433.30.01	Andere Heuernte- (Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte. Einzig: Gebraucht.
8433.40.01	Futterpressen. Einzig: Gebraucht.
8433.40.02	Automatische ohne Motor, ausgenommen solche der Warennummer 8433.40.01. Einzig: Gebraucht.
8433.40.99	Andere. Einzig: Gebraucht.
8433.51.01	Mähdrescher. Einzig: Gebraucht.
8433.52.01	Andere Dreschmaschinen und -geräte. Einzig: Gebraucht.
8433.53.01	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten. Einzig: Gebraucht.
8433.59.01	Zuckerrohrvolleerntemaschinen. Einzig: Gebraucht.
8433.59.02	Maisrebler, auch Entblätterung oder Abpackung. Einzig: Gebraucht.
8433.59.03	Baumwollerntemaschinen. Einzig: Gebraucht.
8433.59.04	Erntemaschinen, ausgenommen solche der Warennummern 8433.59.01 und 8433.59.03. Einzig: Gebraucht.
8433.59.99	Andere. Einzig: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, gebraucht.

5. Hiermit wird die Klassifizierung und Kodierung von Waren festgelegt, die durch die Dirección General de Sanidad Vegetal des Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria geregelt sind, und bei deren Einfuhr die Anforderungen der Datenbank für pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen ►M1 und der allgemeinen pflanzengesundheitlichen Bestimmungen und

Vorschriften ◀ erfüllt sein müssen, und die in den Zollcode... wie folgt aufgenommen sind:

Warennummer	Beschreibung
0106.49.99	Andere. Einzig: Insekten, die als Schadorganismen in der Landwirtschaft gelten und solche, die zur biologischen Bekämpfung dieser Schadorganismen eingesetzt werden.
0106.90.99	Andere. Einzig: Nematoden, Milben, Bakterien, Mycoplasmen, Viren und Viroide, die als Schadorganismen in der Landwirtschaft gelten und solche, die zur biologischen Bekämpfung dieser Schadorganismen eingesetzt werden.
0106.90.04	Milben <i>Phytoseiulus persimilis</i> .
0511.99.99	Andere. Einzig: Eier der Mittelmeerfruchtfliege, für Früchte.
0601.10.01	Gladiolenzwiebeln.
0601.10.02	Tulpenzwiebeln.
0601.10.03	Hyazinthenzwiebeln.
0601.10.04	Lilienzwiebeln.
0601.10.05	Narzissenzwiebeln.
0601.10.06	Safran
0601.10.07	Orchideenzwiebeln
0601.10.08	Bulben von Sisal, ..., Agave, Palme oder anderen Textilpflanzen.
0601.10.99	Andere.
0601.20.01	Gladiolenzwiebeln.
0601.20.02	Zichorienwurzeln.
0601.20.03	Tulpenzwiebeln.
0601.20.04	Hyazinthenzwiebeln.
0601.20.05	Lilienzwiebeln.
0601.20.06	Narzissenzwiebeln.
0601.20.07	Safran.
0601.20.08	Orchideenzwiebeln.
0601.20.09	Bulben von Sisal, ..., Agave, Palme oder anderen Textilpflanzen.
0601.20.99	Andere.
0602.10.02	Von Sisal, ..., Agave, Palme oder anderen Textilpflanzen.
0602.10.04	Kakteen.
0602.10.05	Von Ananas, Banane oder Vanille.
0602.10.06	Orchideenpflanzen.
0602.10.99	Andere.
0602.20.01	Obstbäume und -sträucher.

0602.20.02	Pflanzen für die Veredlung, mit einer Länge bis zu 80 cm.
0602.20.03	Rebstecklinge.
0602.20.99	Andere.
0602.30.01	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt.
0602.40.01	Stecklinge, Pflanzen oder Jungpflanzen von Rosen, mit oder ohne Wurzeln, auch veredelt
0602.40.99	Andere.
0602.90.01	Pilzmycel Einzig: Nicht von Forstarten.
0602.90.03	Jungpflanzen zum Veredeln, mit einer Länge bis zu 80 cm. Einzig: Nicht von Forstarten.
0602.90.04	Pflanzen mit primordialen Wurzeln. Einzig: Nicht von Forstarten.
0602.90.05	Reiser. Einzig: Nicht von Forstarten.
0602.90.06	Bewurzelte Stecklinge. Einzig: Nicht von Forstarten.
0602.90.09	Von Sisal, ..., Agave, Palme oder anderen Textilpflanzen.
0602.90.11	Kakteen.
0602.90.12	Von Ananas, Banane oder Vanille.
0602.90.13	Orchideenpflanzen. Einzig: Nicht von Forstarten.
0602.90.99	Andere. Einzig: Andere lebende Pflanzen (auch bewurzelt), Stecklinge zum Veredeln von Nichtforstarten; Pilze und Phytoplasmen, die als Schadorganismen in der Landwirtschaft gelten und solche, die zur biologischen Bekämpfung dieser Schadorganismen eingesetzt werden.
0603.11.01	Rosen.
0603.12.01	Nelken.
0603.13.01	Orchideen.
0603.14.01	Pom-pomchrysanthemen.
0603.14.99	Andere.
0603.15.01	Lilien (<i>Lilium</i> spp.).
0603.19.01	Gladiolen.
0603.19.02	<i>Gypsophyla</i> .
0603.19.03	Statize.
0603.19.04	Gerbera.
0603.19.05	Margarite.

0603.19.06	Anthurie.
0603.19.07	Hahnenfußgewächse.
0603.19.08	Andere frische Blumen.
0603.19.99	Andere.
0603.90.99	Andere. Einzig: Weder gefärbt noch aromatisiert.
0604.20.01	Moos der Gattung <i>Sphagnum</i> .
0604.20.02	Blätter und Blattwerk. Einzig: Nicht von Forstarten.
0604.20.99	Andere. Einzig: Nicht von Forstarten.
0604.90.02	Blätter und Blattwerk. Einzig: Weder gefärbt noch aromatisiert, nicht von Forstarten.
0604.90.04	Yuccas. Einzig: Nicht von Forstarten.
0604.90.99	Andere. Einzig: Weder gefärbt noch aromatisiert, nicht von Forstarten.
0701.10.01	Zur Aussaat.
0701.90.99	Andere.
0702.00.01	Cherrytomaten.
0702.00.99	Andere.
0703.10.01	Speisezwiebeln.
0703.10.99	Andere.
0703.20.01	Zur Aussaat.
0703.20.99	Andere.
0703.90.01	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp.
0704.10.01	Sellerie.
0704.10.02	Broccoli, gekeimt.
0704.10.99	Andere.
0704.20.01	Rosenkohl.
0704.90.01	Kohlrabi, Kohl und ähnliches.
0704.90.99	Andere.
0705.11.01	Kopfsalat.
0705.19.99	Andere.
0705.21.01	Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>).
0705.29.99	Andere.
0706.10.01	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben.

0706.90.99	Andere.
0707.00.01	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt.
0708.10.01	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>).
0708.20.01	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.).
0708.90.99	Andere.
0709.20.01	Weißer Spargel.
0709.20.99	Andere.
0709.30.01	Auberginen.
0709.40.01	Sellerie.
0709.40.99	Andere.
0709.51.01	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> .
0709.59.01	Trüffeln.
0709.59.99	Andere.
0709.60.01	Paprika "Bell".
0709.60.99	Andere.
0709.70.01	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde.
0709.91.01	Artischocken.
0709.92.01	Oliven.
0709.93.01	Kürbisse und Zucchini (<i>Cucurbita</i> spp.).
0709.99.01	Mais (Zuckermais).
0709.99.99	Andere.
0713.10.01	Zur Aussaat.
0713.10.99	Andere.
0713.20.01	Kichererbsen.
0713.31.01	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek.
0713.32.01	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>).
0713.33.01	Gartenbohnen zur Aussaat.
0713.33.02	Gartenbohnen weiß, ausgenommen solche der Warennummer 0713.33.01.
0713.33.03	Gartenbohnen schwarz, ausgenommen solche der Warennummer 0713.33.01.
0713.33.99	Andere.
0713.34.01	Bambara-Erdnüsse (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>).
0713.35.01	Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>).
0713.39.99	Andere.
0713.40.01	Linsen.
0713.50.01	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>).
0713.60.01	Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>).

0713.90.99	Andere.
0714.10.99	Andere.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
0714.20.99	Andere.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
0714.30.99	Andere.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
0714.40.99	Andere.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
0714.50.99	Andere.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
0714.90.01	Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und Topinambur, frisch.
0714.90.99	Andere.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
0801.11.01	Getrocknet.
0801.12.01	Mit innerer Fruchthaut (Endokarp).
0801.19.99	Andere.
0801.21.01	Mit Schale.
0801.31.01	Mit Schale.
0802.11.01	Mit Schale.
	Einzig: Für die Vermehrung.
0802.21.01	Mit Schale.
	Einzig: Für die Vermehrung.
0802.31.01	Mit Schale.
0802.41.01	Mit Schale.
0802.42.01	Ohne Schale.
0802.51.01	Mit Schale.
	Einzig: Für die Vermehrung.
0802.52.01	Ohne Schale.
0802.61.01	Mit Schale.
0802.62.01	Ohne Schale.
0802.70.01	Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.).
0802.80.01	Areka-Nüsse.
0802.90.99	Andere
0803.10.01	Mehlbananen.
	Einzig: Frisch.
0803.90.99	Andere.

	Einzig: Frisch.
0804.10.01	Frisch.
0804.20.01	Frisch.
0804.30.01	Ananas.
	Einzig: Frisch.
0804.40.01	Avocadofrüchte.
0804.50.01	Mangostanfrüchte.
	Einzig: Frisch.
0804.50.02	Guaven.
	Einzig: Frisch.
0804.50.03	Mangofrüchte.
	Einzig: Frisch.
0805.10.01	Orangen.
0805.20.01	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten.
0805.40.01	Pampelmusen und Grapefruits.
0805.50.01	Der Sorte <i>Citrus aurantifolia</i> Christmann Swingle.
0805.50.02	Limette (<i>Citrus latifolia</i>).
0805.50.99	Andere.
0805.90.99	Andere.
0806.10.01	Frisch.
0807.11.01	Wassermelonen.
0807.19.01	Cantaloupe-Melone.
0807.19.99	Andere.
0807.20.01	Papayas.
0808.10.01	Äpfel.
0808.30.01	Birnen.
0808.40.01	Quitten.
0809.10.01	Aprikosen.
0809.21.01	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>).
0809.29.99	Andere.
0809.30.01	Brugnolen und Nektarinen.
0809.30.02	Pfirsiche).
0809.40.01	Pflaumen und Schlehen.
0810.10.01	Erdbeeren.
0810.20.01	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren.
0810.30.01	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren.

0810.40.01	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> .
0810.50.01	Kiwis.
0810.60.01	Durian.
0810.70.01	Kaki.
0810.90.99	Andere.
0814.00.01	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake, Schwefelwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt. Einzig: Frisch.
0901.11.01	Robustasorten.
0901.11.99	Andere.
0901.12.01	Entkoffeiniert.
0901.21.01	Nicht entkoffeiniert. Einzig: Als Schüttgut oder in Säcken.
0901.22.01	Entkoffeiniert. Einzig: Als Schüttgut oder in Säcken.
0901.90.01	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen.
0901.90.99	Andere.
0904.21.01	Gemüsepaprika oder Paprika. Einzig: Ganz oder zerkleinert.
0904.21.99	Andere. Einzig: Ganz oder zerkleinert.
0910.11.01	Weder gemahlen noch sonst zerkleinert. Einzig: Frisch.
1001.11.01	Zur Aussaat.
1001.19.99	Andere.
1001.91.01	Weizen (<i>Triticum aestivum</i> oder Hartweizen).
1001.91.99	Andere.
1001.99.01	Weizen (<i>Triticum aestivum</i> oder Hartweizen).
1001.99.99	Andere.
1002.10.01	Zur Aussaat.
1002.90.99	Andere.
1003.10.01	Zur Aussaat.
1003.90.01	Schüttgut, ungeschält.
1003.90.99	Andere.
1004.10.01	Zur Aussaat.
1004.90.99	Andere.
1005.10.01	Zur Aussaat.

1005.90.01	Maiskolben.
1005.90.02	Popcorn.
1005.90.03	Gelber Mais.
1005.90.04	Weißer Mais (Stärkemais).
1005.90.99	Andere.
1006.10.01	Rohreis (Paddy-Reis).
1006.20.01	Geschälter Reis (Cargo-Reis oder Braunreis).
1006.30.01	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörnig (mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr).
1006.30.99	Andere.
1006.40.01	Bruchreis.
1007.10.01	Zur Aussaat.
1007.90.01	Zwischen 16. Dezember und 15. Mai.
1007.90.02	Zwischen 16. Mai und 15. Dezember.
1008.10.01	Buchweizen.
1008.21.01	Zur Aussaat.
1008.29.99	Andere.
1008.30.01	Kanariensaat.
1008.40.01	Fonio (<i>Digitaria</i> spp.).
1008.50.01	Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>).
1008.60.01	Triticale.
1008.90.99	Anderes Getreide.
1201.10.01	Zur Aussaat.
1201.90.01	Zwischen 1. Januar und 30. September.
1201.90.02	Zwischen 1. Oktober und 31. Dezember.
1202.30.01	Zur Aussaat.
1202.41.01	Ungeschält.
1202.42.01	Geschält, auch geschrotet.
1203.00.01	Kopra.
1204.00.01	Leinsamen, auch geschrotet.
1205.10.01	Raps- oder Rübensamen oder Rapssamen mit niedrigem Gehalt an Erucasäure.
1205.90.99	Andere.
1206.00.01	Zur Aussaat.
1206.00.99	Andere.
1207.10.01	Palmnüsse und Palmkerne.
1207.21.01	Zur Aussaat.
1207.29.99	Andere.

1207.30.01	Rizinussamen.
1207.40.01	Sesamsamen (Sesam).
1207.50.01	Senfsamen.
1207.60.01	Zur Aussaat.
1207.60.02	Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>), außer zur Aussaat, zwischen 1. Januar und 30. September.
1207.60.03	Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>), außer zur Aussaat, zwischen 1. Oktober und 31. Dezember.
1207.70.01	Melonenkerne.
1207.99.02	Kariténüsse".
1207.99.99	Andere.
1209.10.01	Samen von Zuckerrüben.
1209.21.01	Samen von Luzerne.
1209.22.01	Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.).
1209.23.01	Samen von Schwingel.
1209.24.01	Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.).
1209.25.01	Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.).
1209.29.01	Samen von englischem Gras.
1209.29.02	Für Grünland, ausgenommen solche in der Warennummer 1209.29.01 genannten.
1209.29.03	Von Hirse, zur Aussaat.
1209.29.04	Von Rüben, außer Zuckerrüben.
1209.29.05	Von Lieschgras (<i>Phleum pratensis</i>).
1209.29.99	Andere.
1209.30.01	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden.
1209.91.01	Von Speisezwiebeln.
1209.91.02	Von Tomate.
1209.91.03	Von Möhren.
1209.91.04	Von Rettich.
1209.91.05	Von Spinat.
1209.91.06	Von Broccoli.
1209.91.07	Von Kürbis
1209.91.08	Von Kohl.
1209.91.09	Von Blumenkohl.
1209.91.10	Von Spargel.
1209.91.11	Von Gemüsepaprika oder Paprika.
1209.91.12	Von Salat.

1209.91.13	Von Gurke.
1209.91.14	Von Aubergine.
1209.91.99	Andere.
1209.99.01	Von Melone.
1209.99.02	Von Wassermelone.
1209.99.03	Von Gerbera
1209.99.04	Von Statize
1209.99.05	Von <i>Muhlenbergia macroura</i> .
1209.99.99	Andere.
	Einzig: Andere als Forstsamen.
1211.90.06	Süßholzwurzel.
	Einzig: Frisch.
1211.90.99	Andere.
	Einzig: Pollen; Hibiscusblüte, weder gefärbt noch aromatisiert.
1212.91.01	Zuckerrübe.
	Einzig: Frisch oder gekühlt.
1212.92.01	Johannisbrot und seine Samen, frisch oder getrocknet.
	Einzig: Frisch.
1212.92.99	Andere.
	Einzig: Gekühlt.
1212.93.01	Zuckerrohr.
	Einzig: Frisch, gekühlt oder getrocknet.
1212.94.01	Frisch oder getrocknet, auch Kerne, nichtgeröstet.
	Einzig: Frisch.
1212.94.99	Andere.
	Einzig: Gekühlt.
1212.99.04	Steine und Kerne von Aprikose, Pfirsich (auch Nektarine) oder Pflaume.
1212.99.99	Andere.
	Einzig: Samen, gekühlt; Andere Pflanzenerzeugnisse der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder gekühlt.
1213.00.01	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets.
	Ausgenommen: In Form von Pellets.
1214.90.01	Luzerne.
1214.90.99	Andere.
1801.00.01	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet.
1802.00.01	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall.

2306.10.01	Aus Baumwollsamens.
	Einzig: Hüllen.
2309.90.01	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art für Geflügelvögel, die aus Mischungen von Samen verschiedener Pflanzenartenhergestellt sind, zerkleinert.
	Einzig: Schüttgut.
2401.10.01	Tabakumblätter.
2401.10.99	Andere.
2401.20.01	Tabak hell, Burley oder Virginia.
2401.20.02	Tabakumblätter.
2401.20.99	Andere.
2401.30.01	Tabakabfälle.
2530.90.99	Andere.
	Einzig: Für die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung.
5201.00.01	Mit Körnern.
5201.00.02	Entkörnt, Fasern von mehr als 29 mm Länge.
5201.00.99	Andere.
5202.99.01	Füllwolle.
6305.10.01	Aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303.

6. Tiere...

7. Tiererzeugnisse...

8. Aquatische Erzeugnisse...

9. Einführer lassen Waren, die in Punkt 4 des vorstehenden Beschlusses genannt sind, an der Einlassstelle des Landes von der Dirección General de Inspección Fitozoosanitaria (DGIF) kontrollieren..., um festzustellen, ob die zur Einfuhr bestimmten Waren frei von Schadorganismen sind.

Gegebenfalls wird ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr ausgestellt, das zusammen mit der Zollerklärung vorzulegen ist.

10. Einführer von Waren, die in Punkt 5 des vorstehenden Beschlusses genannt sind, weisen an der Einlassstelle ins Land gegenüber amtlichen Mitarbeitern der DGIF nach, dass die Einfuhrbestimmungen der Datenbank der pflanzengesundheitlichen Anforderungen eingehalten werden, sodass in einer Kontrolle geprüft und bestätigt werden kann, dass die zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisse frei von Schadorganismen sind; gegebenenfalls stellen die Mitarbeiter der DGIF ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr aus, das zusammen mit der Zollerklärung vorzulegen ist.

► **M1** Obengenanntes gilt nicht für Waren der Tarifpositionen 0701.90.99, da die Importeure vor der Zollabfertigung gegenüber den Bediensteten der DGIF an der Einlassstelle die Einhaltung der allgemeinen pflanzengesundheitlichen Bestimmungen und Vorschriften nachweisen müssen. Ist die Ware für das internationale Transitverfahren bestimmt, ist die entsprechende Genehmigung bei Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria formlos zu beantragen. ◀

Im Sinne des Punkts 5 vorstehenden Beschlusses werden unter Nichtforstarten kultivierte, nicht

wildwachsende, krautige Pflanzen oder Gehölze verstanden.

11. Zur Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses fordert der Zoll nur die Vorlage eines ... Pflanzengesundheitszeugnisses für die Einfuhr (s. Pkt. 10), das von der Inspección de Sanidad Agropecuaria der DGIF an den Einlassstellen ausgestellt wurde; damit wird die Einfuhr gestattet.

12. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses, sind Umfassungen oder Verpackungsmaterial aus Holz, Jute, Sisal, Stroh, Gras oder anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zur Beförderung von Waren, die zur Einfuhr bestimmt sind, einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle durch die DGIF zu unterziehen, um sofern erforderlich Vorsorgemaßnahmen festzulegen.

Außerdem muss der Einführer im Fall von genetisch verändertem Vermehrungsmaterial, das zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist, den oben genannten amtlichen Mitarbeitern eine entsprechende gültige Genehmigung zur Freisetzung in die Umwelt vorlegen, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung gemäß Artikel 13 Punkte III und VI und 32 Punkte I, II und III des Gesetzes über die Biosicherheit von genetisch veränderten Organismen ausgestellt wurde.

13. Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses gelten nicht für Erzeugnisse, Abfall und Nebenprodukte im Rahmen eines bestimmten Einfuhrverfahrens, wenn sie ...in Betrieben erzeugt wurden, die Programme des Ministeriums für Wirtschaft für eine oder mehrere Waren, auf die sich die genannten Punkte beziehen, anwenden, vorausgesetzt, dass die Waren, von denen besagte Erzeugnisse, Abfälle oder Nebenprodukte stammen, im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Fertigungs- und Textilindustrie und des Exports (IMMEX) oder eines Gesetzes, mit dem verschiedene Programme zur Wirtschaftsförderung festgelegt wurden, eingeführt werden, und vorausgesetzt dass zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Hoheitsgebiet besagte Waren die geltenden ... pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllen.

14. Der Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria prüft jährlich in Zusammenarbeit mit der Kommission für Außenhandel die Listen der nicht durch den Zoll geregelten Waren des vorstehenden Beschlusses, um aufgrund technischer Anforderungen und des sich daraus ergebenden Regelungsbedarfs Erzeugnisse aus diesen Listen zu streichen oder in die Listen aufzunehmen.

► **M1** Alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Beschlusses ergeben, sind durch das Ministerium für Wirtschaft und den Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria zu klären. ◀

15. Die Einhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses erfolgt unbeschadet anderer Anforderungen oder Bestimmungen für die Einfuhr von Waren gemäß geltender Rechtsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

1. Vorstehender Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Bundesamtsblatt in Kraft.

2. Der Beschluss über die Festlegung der Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt ist, und der im Bundesamtsblatt vom 30. Juni 2007 veröffentlicht wurde, und seiner Änderungen in vorgenanntem Amtsblatt vom 11. April 2008 und 18. Juni 2010 wird aufgehoben, Verweise auf diesen Beschluss gelten als Verweise auf vorstehenden Beschluss.

3....

Mexiko, D.F., 6. August 2012 – Der Minister für Wirtschaft, **Bruno Ferrari Garcia de Alba**. Der Minister für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung, **Francisco Javier Mayorga Castañeda**..